



30. April 2025

24.065 Bundesgesetz über Schuldbetreibung
und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektroni-
sche Zustellungen und Online-Versteige-
rung). Änderung

Gesetzliche Grundlagen für eine schweiz- weite Betreuungsauskunft

Bericht über das Ergebnis des
Konsultationsverfahrens



Zusammenfassung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat im Rahmen der Beratung zum Geschäft 24.065 «Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung). Änderung» vom 12. Dezember 2024 bis zum 28. Februar 2025 die Konsultation zu den gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreuungsauskunft durchgeführt. Stellung genommen haben 22 Kantone und 15 Organisationen. Insgesamt gingen damit 37 Stellungnahmen ein.

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreuungsauskunft wird im Grundsatz sehr überwiegend begrüsst. 22 Kantone und 10 Organisationen äussern sich diesbezüglich positiv. Demgegenüber zeigt sich eine Organisation dezidiert ablehnend und zwei weitere Organisation zeigen sich tendenziell kritisch. Ein Kanton hält das Projekt in der jetzigen Form trotz seiner grundsätzlichen Zustimmung für noch nicht umsetzbar.

Das vorgeschlagene Regelungskonzept wird zwar überwiegend positiv bewertet. Allerdings bestehen für zahlreiche Konsultationsteilnehmende in wichtigen Punkten noch offene Fragen und einige grundlegende Aspekte des Entwurfs werden von einer grösseren Zahl von Teilnehmenden kritisch aufgenommen. Entsprechend werden Änderungen angeregt.

Offene Fragen bestehen für eine grössere Zahl von Teilnehmenden hinsichtlich der finanziellen Aspekte. Das betrifft einerseits die Finanzierung des Projektes, namentlich die Kosten für den Aufbau und Betrieb der Datenbank. Andererseits werden die Gebühren für die Ausstellung der Betreuungsauskünfte thematisiert. So werden Verluste aufgrund verminderter Gebühreneinnahmen befürchtet und es wird Klarheit hinsichtlich der Gebührensituation unter der schweizweiten Betreuungsauskunft verlangt. Insgesamt 15 Teilnehmende äussern sich zu den finanziellen Aspekten des Projekts fragend oder kritisch.

Damit zusammenhängend bestehen sodann unterschiedliche Ansichten zur Frage, durch wen die Datenbank und die zentrale Plattform betrieben werden sollen und ob die Kantone oder der Bund als Auftraggeber bezeichnet werden sollen. Es werden diesbezüglich auch verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen. Ein einheitliches Bild zeigt sich allerdings nicht, so verlangen 9 Teilnehmende eine vom Bund betriebene Datenbank oder den Bund als Auftraggeber gegenüber der eOperations Schweiz AG, während 4 Teilnehmende eine von einem privaten Anbieter betriebene Datenbank fordern. Die übrigen Teilnehmenden äussern sich nicht dazu.

Schliesslich werden viele Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datenverwaltung angesprochen. So besteht für viele Teilnehmende Unklarheit betreffend das anwendbare Datenschutzrecht und die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Datenverwaltung. Schliesslich wird auch die Datenqualität angesprochen und in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, dass es viele Schuldner ohne zuordenbare AHV-Nummer oder UID geben wird, weswegen die schweizweite Betreuungsauskunft nie vollständig sein wird.

Neben diesen kritischen Stellungnahmen zu übergeordneten Aspekten des Entwurfs, erfolgt auch zu konkreten Punkten, die untergeordneter und eher technischer Natur sind, eine Vielzahl von Kommentaren, Kritik und Änderungsvorschlägen.

24.065 – Konsultation zur schweizweiten Betriebsauskunft

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	4
3	Allgemeine Bemerkungen	4
3.1	Zu Frage 1: Grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betriebsauskunft	4
3.1.1	Zustimmung	4
3.1.2	Ablehnung und Kritik	5
3.2	Zu Frage 2: Beurteilung des vorgeschlagenen Regelungskonzepts	5
3.3	Allgemeine und übergeordnete Aspekte	6
3.3.1	Finanzielle Aspekte	6
3.3.2	Verfassungsmässigkeit / Zuständigkeit zum Betrieb der Datenbank und Plattform	6
3.3.3	Umsetzungsfragen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datenverwaltung	7
3.3.4	Weiteres	7
4	Bemerkungen zu den Gesetzesbestimmungen	9
4.1	Artikel 8 – Verwendung der AHV-Nummer, Berichtigung fehlerhafter Einträge	9
4.1.1	Generelles	9
4.1.2	Absatz 1 ^{bis}	9
4.1.3	Absatz 3 zweiter Satz	10
4.2	Artikel 8a – Einsichtsrecht im Allgemeinen	10
4.2.1	Generelles	10
4.2.2	Randtitel und Absatz 2 ^{bis}	10
4.2.3	Absatz 5	11
4.3	Artikel 8b – Zentrale Datenbank	11
4.3.1	Generelles	11
4.3.2	Randtitel	12
4.3.3	Absatz 1	12
4.3.4	Absatz 2	14
4.3.5	Absatz 3	14
4.3.6	Absatz 4	15
4.4	Artikel 8c – Schweizweite Auskunft	15
4.4.1	Generelles	15
4.4.2	Absatz 1	15
4.4.3	Absatz 2	16
4.4.4	Absatz 3	17
4.4.5	Absatz 4	17
4.5	Weitere angesprochene Punkte	18
5	Einsichtnahme	18
	Anhang / Annexe / Allegato	19

24.065 – Konsultation zur schweizweiten Betreuungsauskunft

1 Allgemeines

Die Konsultation durch die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) zu den gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreuungsauskunft dauerte vom 12. Dezember 2024 bis zum 28. Februar 2025. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 22 Kantone¹ und 15 Organisationen². Insgesamt gingen damit 37 Stellungnahmen ein.

Eine Organisation hat ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.³

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone und Organisationen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Allgemeine Bemerkungen

3.1 Zu Frage 1: Grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreuungsauskunft

3.1.1 Zustimmung

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreuungsauskunft im Rahmen der bundesrätlichen Vorlage 24.065 beziehungsweise das Projekt der schweizweiten Betreuungsauskunft werden *im Grundsatz von einer grossen Mehrheit der Teilnehmenden der Konsultation begrüsst*.

So unterstützen sämtliche der 22 Kantone, die sich im Rahmen der Konsultation geäußert haben,⁴ und 10 von 15 Organisation⁵ die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zur Schaffung einer schweizweiten Betreuungsauskunft im Grundsatz.

Begründet wird dies insbesondere damit, dass die Aussagekraft der Betreuungsauskünfte so erheblich gesteigert und Missbrauch eingeschränkt werden⁶ bzw. die Sicherheit im Rechtsverkehr gesteigert werden könne.⁷ Ebenso wird das Argument vorgebracht, dass auch sogenannte «Konkursreiterei» damit eingeschränkt werden könne.⁸ Zudem sei eine Effizienzsteigerung und/oder eine Kostensenkung zu erwarten⁹ wie auch weitere wirtschaftliche Vorteile für Unternehmen¹⁰, aber auch für Konsumentinnen und Konsumenten¹¹. Neben diesen grundsätzlichen Argumenten werden auch spezifischer Gründe angeführt. So wird vorgebracht,

¹ AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, VD, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZH.

² Casafair, Creditreform, Economiesuisse, EDÖB, FRC, HEV, KBK, KSZH, MV, privatim, Schuldenberatung, Gemeindeverband, KFS, SGV, VZBK.

³ KKJPD.

⁴ AG S. 1; AR S. 1; BE S. 1; BL S. 1; BS S. 1; FR S. 1; GE S. 1; GR S. 1; JU S. 1; LU S. 1; NE S. 1; NW S. 1; OW S. 1; SH S. 1; SO S. 1; SZ S. 1; TG S. 1; TI S. 1 und 2; VD S. 1 f.; UR S. 1; VS S. 1; ZH S. 1 f.

⁵ Casafair S. 1; Economiesuisse S. 1 f.; FRC S. 1; HEV S. 1; KBK S. 1; MV S. 1; Schuldenberatung S. 1; Gemeindeverband S. 1; KFS S. 1; SGV S. 1.

⁶ LU S. 1; NE S. 1; SH S. 1; ZH S. 1 f.; Casafair S. 1; Economiesuisse S. 1 f.; HEV S. 1; KBK S. 1; MV S. 1 f.; KFS S. 1; SGV S. 1.

⁷ FR S. 1; FRC S. 2; HEV S. 1; vgl. auch Economiesuisse S. 1 f.

⁸ ZH S. 1 f.; MV S. 1 f.; VZBK S. 2 unter Hinweis, dass oft kurz vor Konkurs Sitzverlegungen erfolgen würden.

⁹ SZ S. 2; ZH S. 1 f.; Economiesuisse S. 1 f.; KBK S. 1; MV S. 1 f.; Schuldenberatung S. 1; SGV S. 1; vgl. auch Gemeindeverband S. 1.

¹⁰ Economiesuisse S. 2; KBK S. 1.

¹¹ FRC S. 2.

24.065 – Konsultation zur schweizweiten Betreuungsauskunft

dass damit die Bedeutung privater Bonitätsauskünfte abnehme, was deswegen zu begrüßen sei, da dies oft auf zweifelhafter Datenbeschaffung beruhen würden.¹² Die schweizweite Betreuungsauskunft wird auch als grösster Treiber für die Verbreitung der E-ID gesehen.¹³ Schliesslich wird eine schweizweite Betreuungsauskunft auch für das Betreuungswesen selber im Hinblick auf die Anzeigepflicht gemäss Artikel 11 Absatz 2 SchKG¹⁴ sowie die Mitteilung an bekannte Gläubiger gemäss Artikel 230 Absatz 2 SchKG als nützlich erachtet.¹⁵

3.1.2 Ablehnung und Kritik

Demgegenüber äussern sich insgesamt nur 4 Teilnehmende *in grundsätzlicher Hinsicht kritisch oder ablehnend*.

So lehnt im Ergebnis nur eine Organisation das Projekt dezidiert ab.¹⁶ Mehrere Teilnehmende zeigen sich aber – teilweise trotz grundsätzlicher Zustimmung zu einer schweizweiten Betreuungsauskunft – kritisch zur geplanten Umsetzung. So erachtet ein Kanton das Projekt trotz seiner grundsätzlichen Zustimmung in der vorliegenden Form noch nicht als umsetzbar.¹⁷ Eine Organisation steht dem konkreten Projekt kritisch gegenüber, namentlich angesichts eines etwaigen Wegfalls von Gebühreneinnahmen der Betreibungsämter, aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit und weil die Problematik der sog. «Mietnomanden» in ihrer Region nicht gross sei und schliesslich wirft sie auch die Frage auf, ob nicht zuerst ein schweizweites Einwohnerregister geschaffen werden müsse.¹⁸ Eine weitere Organisation sieht zwar den Nutzen einer schweizweiten Auskunft, erachtet die vorgesehene Regelung aber in einigen Punkten – insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit für die Aufsicht über die Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht – als problematisch.¹⁹

3.2 Zu Frage 2: Beurteilung des vorgeschlagenen Regelungskonzepts

Zwar äussern sich viele Teilnehmende nicht ausdrücklich allgemein zum vorgeschlagenen Regelungskonzept, sondern vor allem konkret zu den einzelnen Gesetzbestimmungen. Soweit die Teilnehmenden ausdrücklich zu Frage 2 Stellung nehmen, zeigt sich aber ebenfalls ein klar positives Bild.

So wird das vorgeschlagene Regelungskonzept von 7 Kantonen²⁰ und 7 Organisationen²¹ im Grundsatz oder vollumfänglich gutgeheissen.

Ein Kanton fordert zwingend eine Überarbeitung²² und zwei Organisationen erachten die vorgesehene Regelung in einigen Punkten als problematisch.²³

¹² FRC S. 2.

¹³ Gemeindeverband S. 2.

¹⁴ Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, SR 281.1.

¹⁵ VZBK S. 2.

¹⁶ Creditreform S. 1.

¹⁷ SZ S. 1 f.; siehe dazu auch unten Ziff. 4.1.1.

¹⁸ VZBK S. 1.

¹⁹ privatim S. 1.

²⁰ AG S. 1; BE S. 2; GE S. 1; SO S. 1; TI S. 2; UR S. 2; ZH S. 2.

²¹ Economiesuisse S. 2; FRC S. 2; HEV S. 2; KBK S. 2; MV S. 2; Schuldenberatung S. 1; Gemeindeverband S. 2.

²² SH S. 1.

²³ privatim S. 1; VZBK S. 2.

24.065 – Konsultation zur schweizweiten Betriebsauskunft

Die Mehrheit der Teilnehmenden verweist aber auf spezifische Punkte, bei welchen sie abweichende Regelung oder die Regelung zusätzlicher Punkte wünschen. Diese Vorbringen werden nachfolgend in Ziff. 3.3 und bei den einzelnen Gesetzesbestimmungen in Ziff. 4 dargestellt.

3.3 Allgemeine und übergeordnete Aspekte

Neben den positiven Aspekten im Zusammenhang mit einer schweizweiten Betriebsauskunft bringen viele Teilnehmende Vorbehalte oder Bedenken zu Punkten an, die grundlegende Aspekte des Projekts und/oder übergreifend mehrere Gesetzesbestimmungen betreffen.

3.3.1 Finanzielle Aspekte

Die *finanziellen Konsequenzen* einer schweizweiten Betriebsauskunft sind für die Teilnehmenden ein sehr wichtiges Thema. Insgesamt äussern sich 15 Teilnehmende dazu fragend oder kritisch. 9 Teilnehmende – darunter 8 Kantone – fragen nach der *Finanzierung des Projektes*, namentlich den *Kosten für den Aufbau und Betrieb der Datenbank* und es werden entsprechende Informationen verlangt.²⁴ 2 Teilnehmende ersuchen um diesbezügliche weitere Auskünfte, um überhaupt eine *abschliessende Einschätzung vornehmen* zu können.²⁵ 2 Teilnehmende werfen die Frage auf, ob die Kosten einzig durch die *Gebühren für die Ausstellung von Betriebsauskünften* gedeckt werden.²⁶ In diesem Zusammenhang wird von 2 Teilnehmenden auch eine *Anpassung der Gebührenverordnung vorgeschlagen*.²⁷ Ein Kanton schlägt eine *Finanzierung durch Beiträge der Betriebsämter über eSchKG vor*.²⁸ Von einem anderen Kanton wird sodann eine *Finanzierung durch den Bund* gefordert.²⁹

Im Zusammenhang mit den finanziellen Konsequenzen des Projektes werden auch die *Gebühreneinnahmen* angesprochen. Von 5 Teilnehmenden wird – auch mit Verweis auf den in Zukunft weiterhin anfallenden Aufwand der Betriebsämter für die Datenpflege und Prüfung des Interessennachweises³⁰ – ausdrücklich gefordert, dass den Kantonen *keine Gebühreneinnahmen* im Vergleich zur heutigen Situation *entgehen*³¹. 2 Kantone werfen sodann spezifisch die Frage auf, *wem die Gebühren aus der Ausstellung der schweizweiten Auskünfte zufallen werden* und wie der *Verteilschlüssel* aussehe, insbesondere bei Auszügen über Personen mit mehreren Wohnsitzwechseln.³² Ein Kanton macht dazu auch Vorschläge: so sollen die Gebühren entweder der eOperations Schweiz AG oder den für die betreffenden Einträge verantwortlichen Betriebsämtern zukommen.³³

3.3.2 Verfassungsmässigkeit / Zuständigkeit zum Betrieb der Datenbank und Plattform

Mehrere Teilnehmende äussern Zweifel an der *verfassungsmässigen Kompetenz des Bundes* für die vorgesehenen Änderungen, insbesondere an der *Verpflichtung der Kantone*, die

²⁴ AG S. 1; AR S. 2; BE S. 7; GE Anhang S. 2; SH S. 2; VD S. 2; VS S. 1; ZH S. 2; KFS S. 1 f.

²⁵ SH S. 2; vgl. auch Creditreform S. 2 f., welche aus diesem Grund das Projekt ablehnt.

²⁶ Vgl. VS S. 2; KFS S. 2.

²⁷ GE Anhang S. 2; vgl. auch BE S. 2.

²⁸ FR S. 2.

²⁹ TI S. 1.

³⁰ AG S. 1.

³¹ AG S. 1; AR S. 2; GE Anhang S. 2; ZH S. 2; VZBK S. 1.

³² GR S. 2; SZ S. 2; vgl. dazu auch VS S. 1.

³³ GR S. 2.

24.065 – Konsultation zur schweizweiten Betriebsauskunft

zentrale Datenbank und die Plattform zu betreiben. Zudem besteht hinsichtlich des Betreibers der Datenbank wie auch der Plattform Uneinigkeit. Während überwiegend zwar ein öffentlich-rechtlicher Betreiber gewünscht wird, besteht Uneinigkeit darüber, ob die Kantone oder der Bund zuständig sein sollen. Eine Minderheit der Teilnehmenden verlangt sodann einen privaten Betreiber. Diese Vorbringen werden im Einzelnen bei den Artikeln 8b Absatz 1 und Artikel 8c Absatz 1 E-SchKG (nachfolgend Ziff. 4.3.3 und 4.4.2) dargestellt. Die Frage der Datenverwaltung und des Datenschutzes hängen ebenfalls damit zusammen (siehe dazu gerade nachfolgend 3.3.3).

3.3.3 Umsetzungsfragen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datenverwaltung

Mehrere Teilnehmende halten das Projekt BRA CH für ein *anspruchsvolles IT-Projekt mit ungewissen Fragen* – insbesondere hinsichtlich Datenqualität, Datenschutz und Sicherheit, Risikomanagement etc. – und regen ein vorsichtiges Vorgehen und teilweise weitere Konsultationen an.³⁴ Ein Kanton sieht ein erhebliches Risiko für den Datenschutz und die Datensicherheit, da sämtliche Daten an einem zentralen Ort abgefragt werden.³⁵

Die Frage des *Datenschutzes*, das heisst der *Zuständigkeit für die Aufsicht über die Datenverwaltung* und des *anwendbaren Datenschutzrechts*, wird auch von vielen Teilnehmenden angesprochen, welche das Projekt grundsätzlich unterstützen. Diese Vorbringen werden im Einzelnen bei Artikel 8b Absatz 1 E-SchKG (nachfolgend Ziff. 4.3.3) dargestellt.

Im Zusammenhang mit der Datenqualität wird auch von einigen Teilnehmenden vorgebracht, dass die *Zuordnung der AHV-Nummer oder der UID* – teilweise aus prinzipiellen und teilweise aus praktischen Gründen – *nicht bei allen Schuldnern gelingen werde* und die schweizweite Betriebsauskunft deswegen *nie lückenlos umgesetzt* werden könne. Diese Vorbringen werden im Einzelnen bei Artikel 8 Absatz 1^{bis} E-SchKG (nachfolgend Ziff. 4.1.2) dargestellt.

3.3.4 Weiteres

Mehrere Teilnehmende finden es sodann wichtig, dass durch die schweizweiten Betriebsauskunft die Umsetzung der vom Bund vorgeschlagenen *Änderungen zur elektronischen Zustellung nicht verzögert* werden.³⁶

Zwei Teilnehmende finden wichtig, dass die Ausstellung der zukünftigen schweizweiten Betriebsauskunft *zeitnah* zur Anfrage erfolgen können wird.³⁷

Ein Kanton verlangt eine *Koordination mit dem Nationalen Adressdienst*³⁸ und allenfalls sogar eine Integration der schweizweiten Betriebsauskunft in den nationalen Adressdienst.³⁹

³⁴ Vgl. BL S. 1; GE Anhang S. 3; TI S. 1; KBK S. 1; vgl. auch Creditreform S. 2 f., welche das Projekt aus diesen Gründen ablehnt; siehe zu den Bedenken betreffend die Datenqualität auch nachfolgend Ziff. 4.1.2.

³⁵ SZ S. 2.

³⁶ FR S. 1; TI S. 1; KBK S. 1.

³⁷ UR S. 2; KBK S. 1.

³⁸ 23.039 Geschäft des Bundesrates vom 10. Mai 2023 «Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG)».

³⁹ BL S. 1.

24.065 – Konsultation zur schweizweiten Betreuungsauskunft

Eine Organisation wirft die Frage auf, ob vorgängig zu einer schweizweiten Betreuungsauskunft nicht ein *schweizweites Einwohnerregister geschaffen* werden müsste, um die Datenqualität zu gewährleisten.⁴⁰

Ein Kanton verlangt zudem *genügend lange Fristen für die Vorbereitung der Umsetzung* dieses Projektes, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der AHV-Nummer bzw. der Verknüpfung der Daten in den Registern mit dieser.⁴¹ Eine Organisation geht davon aus, dass keine nachträgliche Verknüpfung der bestehenden Daten mit der AHV-Nummer verlangt werde, was seiner Sicht nach auch ein unverhältnismässiger Aufwand wäre.⁴² Eine Organisation hält es hingegen für essentiell, dass ab der Inbetriebnahme der schweizweiten Betreuungsauskunft *sämtliche Betreibungen im Betreibungsregisterauszug ersichtlich sind* und verlangt eine Klärung dieser Frage im Gesetz.⁴³ Sie verlangt auch die gesetzliche *Klärung der Verantwortung für die Vollständigkeit* der Daten.⁴⁴

Einige Organisationen kritisieren die *Verordnungskompetenz* an den Bundesrat *als zu weitgehend*.⁴⁵ Ein Kanton verlangt sodann, dass die Aspekte, die durch den Bund *auf dem Verordnungsweg geregelt* werden, bereits zum jetzigen Zeitpunkt *den Kantonen unterbreitet* werden.⁴⁶

Eine Organisation *kritisiert das Vorgehen*, dass das Projekt der schweizweiten Betreuungsauskunft *im Rahmen der parlamentarischen Beratungen neu vorgeschlagen wird*; er verlangt dafür einen *parlamentarischen Vorstoss* und *die Durchführung einer Vernehmlassung* zu einem diesbezüglichen Vorentwurf.⁴⁷

Die selbe Organisation kritisiert auch, dass eine schweizweite Betreuungsauskunft *ausschliesslich den Vermietern zugutekommen* würde und eine Ausrichtung auf diese Interessengruppe alleine nicht gerechtfertigt sei.⁴⁸ Sie kritisiert das Projekt auch deshalb, da Gläubiger – namentlich ein Vermieter – *bereits heute die Betreuungssituation eines Schuldners ohne weiteres überprüfen können*, in der Praxis *aus Bequemlichkeit* oft aber einfach auf die entsprechenden Überprüfungen verzichtet werde.⁴⁹

⁴⁰ VZBK S. 1.

⁴¹ NE S. 1.

⁴² KBK S. 2.

⁴³ Creditreform S. 3.

⁴⁴ Creditreform S. 3.

⁴⁵ Creditreform S. 3; Economiesuisse S. 2; unter Verweis auf Economiesuisse wohl auch KFS S. 2.

⁴⁶ TI S. 1.

⁴⁷ Creditreform S. 1.

⁴⁸ Creditreform S. 2.

⁴⁹ Creditreform S. 2.

24.065 – Konsultation zur schweizweiten Betreuungsauskunft

Diese Organisation kritisiert weiter, dass *bisher nur die technische Machbarkeit* einer schweizweiten Betreuungsauskunft *geprüft wurde*, andere Aspekte aber nicht; sie fordert namentlich im Lichte der parlamentarischen Vorstösse 22.400⁵⁰, 22.401⁵¹ und 24.306⁵² *zuerst eine Klärung, welche Aussagekraft Betreuungsauskünfte grundsätzlich haben sollen*.⁵³

Eine Organisation wünscht sodann *ein offenes, wettbewerbsorientiertes Konzept*, insbesondere *hinsichtlich des Betreibers der Datenbank*, bspw. durch Einbindung bestehender Anbieter von Bonitäts- und Wirtschaftsauskunfteien.⁵⁴ Eine andere Organisation stellt ebenfalls die Frage, ob statt der eOperations Schweiz AG nicht *ein kostengünstigerer Drittanbieter* in Frage kommt, da sich das letztlich auf die Gebühren für den Auszug niederschlagen würde.⁵⁵

4 Bemerkungen zu den Gesetzesbestimmungen

4.1 Artikel 8 – Verwendung der AHV-Nummer, Berichtigung fehlerhafter Einträge

4.1.1 Generelles

Ein Kanton sieht in der Umsetzung keine besonderen Probleme und verweist darauf, dass die AHV-Nummer und die UID in seinem Gebiet bereits als übergreifender Identifikator in verschiedenen Registern gebraucht wird.⁵⁶ Ein anderer Kanton sieht das Projekt hingegen noch nicht als umsetzbar, da noch nicht alle Betreibungsämter in der Schweiz über einen Personendatenzugang verfügen würden.⁵⁷

4.1.2 Absatz 1^{bis}

Die *Verwendung der AHV-Nummer* wird von 4 Kantonen⁵⁸ und 2 Organisationen⁵⁹ ausdrücklich begrüsst.

Es wird jedoch von 7 Teilnehmenden – davon 5 Kantone und 2 Organisationen – auf Schuldnerinnen und Schuldner verwiesen, *welche keine AHV-Nummer oder UID haben*, und welche demzufolge *nicht von der schweizweiten Auskunft erfasst werden* (genannt werden diesbezüglich Erbgemeinschaften, Gesamthandschaften, Stockwerkeigentümergeellschaften, nicht im Handelsregister eingetragenen Vereine, inhaftierte ausländische Staatsangehörige, illegal in der Schweiz wohnhafte Personen, sowie im Ausland wohnhafte Schuldner, die am Ort der Beschlagnahme oder an einem anderen besonderen Gerichtsstand betrieben werden).⁶⁰ Ein Kanton findet, dass diese Problematik, welche vom Bundesrat bereits festgestellt worden sei, generell *nicht genügend berücksichtigt* wurde.⁶¹ Ein Kanton schlägt vor, dass solchen Schuldnerinnen und Schuldnern gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 50c AHVG⁶²

⁵⁰ 22.400 Parlamentarische Initiative Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 14. Januar 2022 «Keine Jahresfrist für die Möglichkeit der Nichtbekanntgabe von Betreuungseinträgen».

⁵¹ 22.401 Parlamentarische Initiative Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 14. Januar 2022 «Möglichkeit der Nichtbekanntgabe von Betreuungseinträgen»

⁵² 24.306 Standesinitiative Genf vom 7. Mai 2024 «Automatische Löschung von Betreibungen bei Tilgung der betriebenen Forderungen».

⁵³ Creditreform S. 2.

⁵⁴ Economiesuisse S. 2.

⁵⁵ KFS S. 2.

⁵⁶ FR S. 1.

⁵⁷ SZ S. 1 f.

⁵⁸ LU S. 1; TI S. 2; TG S. 2; ZH S. 2.

⁵⁹ Casafair S. 2; KBK S. 2.

⁶⁰ GE Anhang S. 2; NE S. 1; VD Anhang S. 1; TI S. 3; ZH S. 2; FRC S. 2; KBK S. 1.

⁶¹ GE Anhang S. 3.

⁶² Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10.

24.065 – Konsultation zur schweizweiten Betriebsauskunft

eine AHV-Nummer zugewiesen werde.⁶³ Er verlangt zudem, dass eine konkrete Frist für die Verknüpfung der Daten der Betriebsämter mit den AHV-Nummern angesetzt werde.⁶⁴ Eine Organisation geht davon aus, dass keine solche Verknüpfung verlangt werde.⁶⁵

Demgegenüber haben 2 Kantone grundsätzlich *Vorbehalte gegen die Verwendung der AHV-Nummer*, namentlich da die Gefahr bestehe, dass die rechtlichen Vorgaben zu ihrer Verwendung nicht eingehalten werden⁶⁶ bzw. Datenschutz und Datensicherheit grosse Beachtung zu schenken sei⁶⁷. Es werden teilweise auch Präzisierungen in den rechtlichen Grundlagen verlangt.⁶⁸

Von 3 Teilnehmenden wird *ausdrücklich begrüsst*, dass die AHV-Nummer *nicht auf dem Auszug erscheinen soll*,⁶⁹ wobei teilweise verlangt wird, dies *auf gesetzlicher Ebene zu verankern*.⁷⁰ Mehrere Teilnehmende halten die Einschränkung, dass die AHV-Nummer auf dem Auszug nicht sichtbar sein dürfe, hingegen *für überflüssig*.⁷¹ Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die AHV-Nummer ohnehin auf verschiedenen Dokumenten zur Forderungsbeurteilung erscheinen würde.⁷²

4.1.3 Absatz 3 zweiter Satz

Diese Bestimmung wird von 2 Teilnehmenden⁷³ *ausdrücklich begrüsst*.

Ein Kanton verlangt mit Blick auf die *Berichtigung* und eine *etwaige Beschwerde*, dass auf der schweizweiten Auskunft ersichtlich sein soll, *von welchem Amt welche Daten stammen*, was jedoch auf dem Verordnungsweg geregelt werden könne.⁷⁴

4.2 Artikel 8a – Einsichtsrecht im Allgemeinen

4.2.1 Generelles

Ein Kanton würde die Möglichkeit des Bezugs von Betriebsauskünften durch Justiz- und Verwaltungsbehörden im Zusammenhang mit laufenden Verfahren begrüssen.⁷⁵

4.2.2 Randtitel und Absatz 2^{bis}

Die *Streichung* des vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Absatz 2^{bis} von Artikel 8a E-SchKG wird von 3 Kantonen⁷⁶ und 3 Organisation⁷⁷ *ausdrücklich begrüsst*. Zwei dieser Teilnehmenden halten es sogar für zwingend, dass diese Bestimmung gestrichen werden, da sie

⁶³ TI S. 3 f.

⁶⁴ TI S. 3.

⁶⁵ KBK S. 2.

⁶⁶ VD Anhang S. 1.

⁶⁷ LU S. 1 f.

⁶⁸ LU S. 1; VD Anhang S. 1.

⁶⁹ AR S. 1; TG S. 2; Casafair S. 2.

⁷⁰ AR S. 1; TG S. 2.

⁷¹ BS S. 1; TI S. 2 f.; KBK S. 2.

⁷² KBK S. 2.

⁷³ ZH S. 2; privatim S. 2 f.

⁷⁴ TI S. 3.

⁷⁵ GE Anhang S. 1.

⁷⁶ FR S. 1; GE S. 1; ZH S. 2 f.

⁷⁷ Casafair S. 2; KBK S. 2; KSZH S. 2.

24.065 – Konsultation zur schweizweiten Betreuungsauskunft

mit einer automatisierten Auskunft nicht vereinbar sei.⁷⁸ 2 Teilnehmende verlangen hingegen die Beibehaltung dieser Bestimmung, damit der Zeitraum des Wohnsitzes in der Schweiz sichtbar ist.⁷⁹ Ein Kanton verlangt für den Fall der Streichung sodann eine verbindliche Regelung, die einheitlich gewährleistet, dass der Zu- und Wegzug in den verschiedenen Ämtern *nicht* erfasst werde.⁸⁰

Eine Organisation stellt die Frage, ob *nicht gleichwohl ein Zugang der Betreibungsämter zu den Daten der Einwohnerregister erforderlich sei*, um bei einem Auskunftsbegehren die Zielperson anhand von Name und Adresse richtig identifizieren zu können, d.h. die richtige AHV-Nummer zuordnen zu können.⁸¹ Eine andere Organisation begrüsst ausdrücklich, dass dies – seiner Meinung nach – nun nicht mehr verlangt werde, da die entsprechenden Schnittstellen nicht bei allen Betreibungsämtern vorhanden seien.⁸²

4.2.3 Absatz 5

Diese Bestimmung gibt zu wenigen Bemerkungen Anlass, eine Organisation hält sie aber ausdrücklich für notwendig.⁸³

Der Wortlaut wird von mehreren Teilnehmern⁸⁴ jedoch für *missverständlich* gehalten, da daraus gelesen werden könne, dieses Einsichtsrecht sei ein spezielles Einsichtsrecht und nicht die Unterform des allgemeinen Einsichtsrechts. Es werden Formulierungsvorschläge gemacht.⁸⁵

4.3 Artikel 8b – Zentrale Datenbank

4.3.1 Generelles

Eine Organisation wirft die Frage auf, ob statt einer neu zu schaffenden Datenbank die schweizweite Betreuungsauskunft nicht über e-SchKG umgesetzt werden kann.⁸⁶

Ein Kanton betont die Wichtigkeit der Bewirtschaftung der zentralen Datenbank und hält eine entsprechende Regelung des Prozesses für erforderlich.⁸⁷ Er schlägt dafür eine Batch-Schnittstelle vor.⁸⁸ Ein anderer Kanton macht auf den Aufwand aufmerksam, den die Aufbereitung aller alten Daten und ihre Übertragung in die Datenbank erfordern würde.⁸⁹

4 Organisationen halten die Verordnungskompetenz für den Bundesrat sodann für zu weitgehend und zu unspezifisch.⁹⁰

⁷⁸ ZH S. 2 f.; KSZH S. 2.

⁷⁹ SZ S. 2; VZBK S. 2.

⁸⁰ TG S. 1.

⁸¹ FRC S. 3.

⁸² KBK S. 2.

⁸³ KBKS S. 2.

⁸⁴ TI S. 3; ZH S. 3; KBK S. 3.

⁸⁵ TI S. 3; ZH S. 3.

⁸⁶ VZBK S. 1.

⁸⁷ BS S. 2.

⁸⁸ BS S. 2.

⁸⁹ GE Anhang S. 1.

⁹⁰ Creditreform S. 3; Economiesuisse S. 2; SGV S. 1; unter Verweis auf Economiesuisse wohl auch KFS S. 2.

24.065 – Konsultation zur schweizweiten Betriebsauskunft

4.3.2 Randtitel

2 Teilnehmende finden es unklar, was der Unterschied zwischen «Datenbank» in Artikel 8b E-SchKG und «Plattform» in Artikel 8c E-SchKG ist.⁹¹

4.3.3 Absatz 1

Uneinigkeit und keine klare Mehrheit besteht hinsichtlich des Betreibers der Datenbank:

Von 5 Kantonen wird anstelle der eOperations Schweiz AG oder eines anderen privatrechtlichen Betreibers eine *vom Bund betriebene Datenbank* gefordert⁹² oder wenigstens die Prüfung einer solchen Lösung verlangt⁹³, wobei auch Datenschutz und Datensicherheit als Argument vorgebracht werden⁹⁴. Für den Fall, dass eine privatrechtliche Betreiberin gewählt werde, werden zusätzliche Anforderungen und Schutzmassnahmen verlangt.⁹⁵ 3 Teilnehmende *begrüssen hingegen die eOperations Schweiz AG* als Betreiber der Datenbank,⁹⁶ wobei teilweise aber ausdrücklich gefordert wird, dass die Daten in der Schweiz bleiben.⁹⁷ Für 2 Organisationen ist wichtig, dass die Datenbank von einem Träger betrieben wird, der ausschliesslich im Eigentum der öffentlichen Hand ist.⁹⁸ Demgegenüber stehen 4 Organisationen, welche verlangen, dass auch *private Betreiber* in Betracht kommen sollen.⁹⁹

Es wird zudem von zwei Kantonen gefordert, dass *der Bund die Kosten für den Aufbau und den Betrieb der zentralen Datenbank trage*¹⁰⁰ bzw. von einem Kanton darauf aufmerksam gemacht, dass diese Frage nicht geregelt sei.¹⁰¹

Mehrere Teilnehmende werfen sodann die Frage auf, ob der Auftrag für den Betrieb der Datenbank nicht öffentlich ausgeschrieben werden müsse.¹⁰² Eine Organisation bezweifelt dies hingegen unter Bezugnahme auf Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b BÖB^{103, 104}.

Abgesehen davon, wer die Datenbank betreibt, wird auch die *Nennung der eOperations Schweiz AG im Gesetzestext von vielen Teilnehmenden kritisiert*,¹⁰⁵ hauptsächlich mit den Argumenten, da dies unüblich sei und spätere Änderungen erschwere. Eine Organisation begrüsst dies hingegen ausdrücklich.¹⁰⁶

⁹¹ ZH S. 3; KSZH S. 3.

⁹² FR S. 2; GE Anhang S. 1 f.; TI S. 3; ZH S. 3.

⁹³ BL S. 1.

⁹⁴ BL S. 1; FR S. 2; GE Anhang S. 1; ZH S. 3.

⁹⁵ Vgl. GE Anhang S. 1.

⁹⁶ GR S. 1 f.; LU S. 2; KSZH S. 2 f.

⁹⁷ GR S. 2; vgl. auch NW S. 1.

⁹⁸ Casafair S. 2; vgl. auch KSZH S. 2 f.

⁹⁹ Economiesuisse S. 2 f.; SGV S. 1; VZBK S. 1; für einen «Drittanbieter» KFS S. 1.

¹⁰⁰ TI S. 3; ZH S. 3.

¹⁰¹ SH S. 2.

¹⁰² NW S. 1; SH S. 2; KFS S. 2; SGV S. 1.

¹⁰³ Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen, SR 172.056.1.

¹⁰⁴ KSZH S. 2.

¹⁰⁵ BE S. 2; GE Anhang S. 1; GR S. 1 f.; NW S. 1; OW S. 1; SH S. 2; UR S. 2; ZH S. 3, vgl. auch privatim S. 2; Gemeindeverband S. 2; vgl. auch KFS S. 1 f.; VZBK S. 1.

¹⁰⁶ KSZH S. 2 f.

24.065 – Konsultation zur schweizweiten Betriebsauskunft

Die Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit im Zusammenhang mit der Datenbank ist für einen Kanton Voraussetzung für seine Zustimmung zum Projekt.¹⁰⁷

Anlass zu Bemerkungen gibt auch die *Auftraggeberschaft zum Betrieb der Datenbank*: 3 Teilnehmende verlangen die Streichung der Formulierung «*im Auftrag der Kantone*», da damit *in die verfassungsmässige Kompetenzordnung eingegriffen* werde.¹⁰⁸ Von 4 anderen Teilnehmenden wird verlangt, dass neben den Kantonen *auch der Bund oder der Bund allein Auftraggeber* sei.¹⁰⁹ Ein Teilnehmender verlangt eine Präzisierung der Art und des Inhalts des Mandates an die eOperations Schweiz AG wie auch an die Datenbearbeitung durch diese.¹¹⁰ Von einem Kanton wird auch die Möglichkeit der *Gründung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Kantone* angesprochen, da sich sonst Fragen betreffend das Rechtsverhältnis zum Betreiber stellen, wenn jeder einzelne Kanton Auftraggeber sei.¹¹¹

Von 6 Teilnehmenden wird auch die Frage der *Aufsicht über die Datenbank und ihrer Datenbearbeitung* angesprochen.¹¹² Dabei wird die Klärung der Aufsichtszuständigkeit bzw. der Verantwortung über die Daten verlangt.¹¹³ Der EDÖB hält es auch für unklar, ob das DSG¹¹⁴ oder kantonale Datenschutzgesetze zur Anwendung kommen würden.¹¹⁵ Er verlangt zu prüfen, ob für jeden Schritt der Datenbearbeitung klar ist, welches die verantwortliche Einheit und die Eigenschaft, in welcher sie handelt (kantonale Organ oder Bundesorgan), ist und ob damit klar ist, welcher Datenschutzgesetzgebung sie untersteht.¹¹⁶ Die Konferenz der Schweizer Datenschutzbeauftragten privatim verlangt sodann, dass die Datenbank im Auftrag des Bundes betrieben werde, *damit sie dem DSG unterstehe*.¹¹⁷ Da die Datenbank im Auftrag der Kantone betrieben werden soll, sieht ein Kanton sodann sämtliche Kantone für den Datenschutz und die Informationssicherheit verantwortlich, was praktisch kaum umsetzbar sei; es wird deswegen eine ausdrückliche Regel gefordert.¹¹⁸

Der EDÖB sieht auch Unklarheiten hinsichtlich des *Öffentlichkeitsprinzips*: so sei nicht klar, ob der Betrieb der zentralen Datenbank die Übertragung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe des Bundes oder aber der Kantone darstelle; entsprechend bestünden Unklarheiten betreffend die Anwendung des BGÖ¹¹⁹ oder kantonaler Öffentlichkeitsgesetze und in der Folge bspw. betreffend den Rechtsweg für Beschwerden, was langwierige Gerichtsverfahren zur Folge haben könne; es wird eine gesetzliche Klarstellung gefordert.¹²⁰

¹⁰⁷ NE S. 2.

¹⁰⁸ ZH S. 3; KSZH S. 2; privatim S. 1 f.

¹⁰⁹ LU S. 2; OW S. 1; SH S. 2; privatim S. 2.

¹¹⁰ VD Anhang S. 2.

¹¹¹ SH S. 2.

¹¹² BE S. 2; VD S. 2; EDÖB S. 2 f.; FRC S. 2; privatim S. 1 f.; VZBK S. 1.

¹¹³ BE S. 2; VS S. 1; EDÖB S. 2 f.; privatim S. 1 f.

¹¹⁴ Datenschutzgesetz vom 25. September 2020, SR 235.1.

¹¹⁵ EDÖB S. 2 f.

¹¹⁶ EDÖB S. 2 f.

¹¹⁷ privatim S. 2.

¹¹⁸ BE S. 2.

¹¹⁹ Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004, SR 152.3.

¹²⁰ EDÖB S. 3 f.

24.065 – Konsultation zur schweizweiten Betriebsauskunft

2 Kantone sehen einen Widerspruch dieser Bestimmung zur im BGEID¹²¹ vorgesehenen Änderung von Artikel 33 Absatz 2^{bis} SchKG, weil dort von einer Plattform des Bundes die Rede sei.¹²²

Von einem Kanton wird – gegebenenfalls auf Verordnungsebene – eine Präzisierung hinsichtlich der in der Datenbank gespeicherten Daten verlangt.¹²³

Ein Kanton verlangt im französischen Text eine Präzisierung des Begriffs der Betriebsregisterauskünfte.¹²⁴

4.3.4 Absatz 2

Ein Kanton schlägt vor, im Einzelnen zu präzisieren, welche Daten übermittelt werden müssen.¹²⁵

4.3.5 Absatz 3

Ein Kanton findet, die *Verknüpfung der Daten mit der AHV-Nummer bzw. der UID* durch die Datenbank sei *zwingend* und insofern sei dies nicht als «Kann»-Bestimmung auszugestalten.¹²⁶ Zudem sei die Pflicht zur Verknüpfung der Daten aus systematischen Gründen in Absatz 2 von Artikel 8b E-SchKG vorzuschreiben.¹²⁷ Ein anderer Teilnehmer findet hingegen, die Identifizierung der Schuldner und damit die Verknüpfung der Daten mit den AHV-Nummern müsse *ausschliesslich Sache der Betreibungsämter* sein, da ausschliesslich diese für die Richtigkeit der Daten zu gewährleisten haben.¹²⁸

5 Teilnehmende verlangen *Präzisierungen, mit welchen weiteren Registern die Daten abgeglichen* werden und auf welchem Weg dies zu erfolgen hat¹²⁹, es werden in diesem Zusammenhang auch die Daten des Zu- und Wegzugsortes erwähnt.¹³⁰ Ein Kanton sieht nur das Betreibungsamt, von welchem die Daten stammen, als befugt, Änderungen daran vorzunehmen.¹³¹ Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Passivlegitimation bei Haftungsfragen aufmerksam gemacht.¹³²

Mehrere Teilnehmende schlagen vor, auf dem Auszug das Amt, von welchem die Betreuung stammt, zu nennen¹³³ bzw. das zur Entgegennahme von Anträgen für die Berichtigung von Einträgen zuständige Amt zu nennen.¹³⁴

¹²¹ Bundesgesetz vom 24. Dezember 2024 über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID), BBl 2025 20.

¹²² SZ S. 2; ZH S. 3.

¹²³ AR S. 2.

¹²⁴ VD Anhang S. 1.

¹²⁵ VD Anhang S. 2.

¹²⁶ ZH S. 3 f.

¹²⁷ ZH S. 3 f.

¹²⁸ privatim S. 2 f.

¹²⁹ BL S. 1; GE Anhang S. 2; OW S. 1; VD Anhang S. 3; privatim S. 2 f.

¹³⁰ BL S. 1.

¹³¹ GE Anhang S. 2.

¹³² GE Anhang S. 2; siehe zur Haftung auch unten Ziff. 4.4.1.

¹³³ FR S. 2.

¹³⁴ BL S. 2; KBK S. 3; VZBK S. 2.

24.065 – Konsultation zur schweizweiten Betriebsauskunft

4.3.6 Absatz 4

3 Teilnehmende kritisieren, dass *nur Einzelabfragen vorgesehen* seien; vielmehr seien *automatisierte elektronische Abfragen* zu ermöglichen.¹³⁵

Ein Kanton verlangt eine Erläuterung der Einzelabfrage, insbesondere inwiefern dieser Grundrechtseingriff vor Artikel 36 BV¹³⁶ gerechtfertigt sei.¹³⁷ Eine Organisation schlägt eine Erläuterung des Sinns und Zwecks dieser Norm im Zusatzbericht vor, sowie eine Präzisierung der Daten, welche die Betriebsämter abrufen können.¹³⁸

4.4 Artikel 8c – Schweizweite Auskunft

4.4.1 Generelles

Von einzelnen Teilnehmenden wird die Frage der *Haftung für eine falsche Auskunft* aufgeworfen.¹³⁹

4 Organisationen halten die Verordnungskompetenz für den Bundesrat für zu weitgehend und zu unspezifisch.¹⁴⁰

4.4.2 Absatz 1

2 Teilnehmende verlangen, dass der *Bund und nicht die Kantone die Plattform betreibt*.¹⁴¹

3 Teilnehmende finden, es verstosse auch *gegen die verfassungsmässige Kompetenzordnung*, den Kantonen den Betrieb der Plattform vorzuschreiben¹⁴² und es werden teilweise alternative Formulierungsvorschläge gemacht, wonach die Kantone nicht als Auftraggeber der eOperations Schweiz AG bezeichnet werden¹⁴³.

3 Teilnehmende halten *eine schweizweite elektronische Plattform für überflüssig* und finden, dass Auskünfte wie bisher beim Betriebsamt am Wohnsitz bezogen werden sollen.¹⁴⁴ Einer dieser Teilnehmenden schlägt für den Fall einer schweizweiten Auskunft die zentrale Verwaltung durch den Bund vor.¹⁴⁵ Ein Kanton hingegen möchte gänzlich auf die Ausstellung von Auszügen am Schalter der Betriebsämter verzichten und schlägt den ausschliesslichen elektronischen Weg über die Plattform und alternativ den Postschalter vor.¹⁴⁶ Eine Organisation schlägt vor, zu prüfen, ob die Betriebsämter von der Ausstellung der Selbstauskünfte entlastet werden und diese bei der Post bezogen werden können.¹⁴⁷

¹³⁵ TI S. 3; ZH S. 4; KBK S. 3.

¹³⁶ Bundesverfassung, SR 101.

¹³⁷ BE S. 3.

¹³⁸ privatim S. 4.

¹³⁹ OW S. 2; Creditreform S. 3; siehe zur Haftung auch oben Ziff. 4.3.5.

¹⁴⁰ Creditreform S. 3; vgl. auch Economiesuisse S. 2; SGV S. 1; unter Verweis auf Economiesuisse wohl auch KFS S. 2.

¹⁴¹ ZH S. 4; KBK S. 4.

¹⁴² BE S. 2; ZH S. 4; KSZH S. 3.

¹⁴³ KSZH S. 3.

¹⁴⁴ TI S. 3; KBK S. 3 f.; VZBK S. 2.

¹⁴⁵ VZBK S. 2.

¹⁴⁶ FR S. 2.

¹⁴⁷ KBK S. 4.

24.065 – Konsultation zur schweizweiten Betreuungsauskunft

Ein Teilnehmender hält den Begriff «Person» hier nicht für richtig, da auch andere Rechtseinheiten betrieben werden können, und er schlägt stattdessen den Begriff «Schuldner» vor.¹⁴⁸

Ein Teilnehmender verlangt ausdrücklich, dass schweizweite Auskünfte auch am Schalter des Betreibungsamtes bezogen werden können müssen und die Betreibungsämter dafür Zugriff auf die Plattform haben müssen.¹⁴⁹

4.4.3 Absatz 2

Die Unterscheidung zwischen *Selbst- und Drittauskünften* gibt Anlass zu relativen vielen Rückmeldungen. So befürchten 9 Teilnehmende mit Blick auf Drittauskünfte *Unklarheiten* oder wünschen sich eine *gesetzliche Klarstellung* im Zusammenhang mit der *Zuständigkeit für die Prüfung des Interessennachweises* und der *Erteilung der Auskunft*, da *der Gesetzestext nicht zwischen Drittauskünften und Selbstauskünften unterscheidet*.¹⁵⁰ Diese Unterscheidung wird von der Konferenz der Schweizer Datenschutzbeauftragten namentlich auch deswegen verlangt, weil es um besonders schützenswerte Personendaten gehe.¹⁵¹ Auch die Frage der Zuständigkeit bei mehreren Einträgen in verschiedenen Ämtern wird angesprochen.¹⁵² Die Wichtigkeit einer sorgfältigen Prüfung des Interesses durch das Betreibungsamt wird dabei von mehreren Teilnehmenden betont.¹⁵³ Ein Kanton findet es richtig, dass Drittauskünfte nur beim Amt, welches den Interessennachweis prüft, bezogen werden können.¹⁵⁴

Die Identifikation der Person, über welche eine Auskunft verlangt wird, gibt ebenfalls Anlass zu Rückmeldungen. Eine Organisation hält fest, dass *die Identifikation der Person, über die Auskunft verlangt wird*, bei Drittauskünften *nur durch das Betreibungsamt gemacht* werden kann und er schlägt einen angepassten Gesetzestext vor.¹⁵⁵ 2 Kantone verlangen sodann, dass *bei gescheiterter Identifizierung der anfragenden Person generell keine Auskunft erteilt* werden dürfe oder wenigstens die Möglichkeit der Verweigerung bestehe, und nicht bloss ein Hinweis auf der Auskunft gemacht werde.¹⁵⁶ Ein Kanton verlangt bei Selbstauskünften ausserdem eine Alternative zur Identifizierung mittels E-ID.¹⁵⁷

Eine Organisation verlangt mit Blick auf die uneinheitliche Praxis zur Glaubhaftmachung des Interesses an einer Drittauskunft, dass *zwingend einheitliche Voraussetzungen für die Glaubhaftmachung des Interesses geschaffen* werden, denn es ginge bei einer schweizweiten Auskunft nunmehr um dieselben Daten.¹⁵⁸ Ein Kanton merkt sodann an, dass das vorgesehene Verfahren zur Prüfung des Interessennachweises bei Drittauskünften die heutigen *Fristen für die Erstellung von Betreuungsauskünften verlängern* wird.¹⁵⁹

¹⁴⁸ VD Anhang S. 3.

¹⁴⁹ GE Anhang S. 2.

¹⁵⁰ BE S. 3; GE Anhang S. 2; JU S. 1; OW S. 2; TI S. 3 f.; ZH S. 4; Casafair S. 2; FRC S. 3; KBK S. 4.

¹⁵¹ privatim S. 3.

¹⁵² TG S. 1; privatim S. 3.

¹⁵³ JU S. 1; TI S. 1 und 3 f.; UR S. 2; Casafair S. 2; KBK S. 1.

¹⁵⁴ SZ S. 2.

¹⁵⁵ KBK S. 4.

¹⁵⁶ SZ S. 2; TG S. 1.

¹⁵⁷ VD Anhang S. 3.

¹⁵⁸ Creditreform S. 3.

¹⁵⁹ VD Anhang S. 3.

24.065 – Konsultation zur schweizweiten Betreuungsauskunft

Eine Organisation geht davon aus, dass die Angabe der AHV-Nummer beim Auskunftsgesuch nicht erforderlich sein wird, andernfalls wünscht er sich eine Klärung, wie die Gesuchsteller die AHV-Nummer von der betroffenen Person in Erfahrung bringen sollen.¹⁶⁰

Ein Kanton sieht sodann keinen hinreichenden Grund dafür, dass Auszüge auf Papier nur beim Betreibungsamt an einem Betreuungsort bezogen werden können.¹⁶¹

4.4.4 Absatz 3

Ein Kanton findet die Formulierung dieser Bestimmung unklar.¹⁶²

4.4.5 Absatz 4

Ein Kanton verlangt weitere auf Verordnungsebene zu regelnde Gegenstände, namentlich die Gebühren.¹⁶³

2 Teilnehmende verlangen eine Anpassung an die im BGEID vorgesehene Änderung von Artikel 33 Absatz 2^{bis} SchKG, in dem Sinne, dass der Bund eine Plattform des Bundes zur Benutzung anordnet¹⁶⁴ bzw. dass die Plattform nicht durch die Kantone bzw. eOperations Schweiz AG zu betreiben ist¹⁶⁵.

Eine Organisation wirft die Frage des Verhältnisses von Buchstabe b dieser Bestimmung zur allgemeinen Definition des Auskunftsrechts in Artikel 8a Absatz 1 SchKG und zur «Anreicherung» mit weiteren Daten gemäss Artikel 8b Absatz 3 E-SchKG auf und stellt die Frage, ob Buchstabe b dieser Bestimmung nicht im Widerspruch zu Artikel 8c Absatz 3 E-SchKG steht.¹⁶⁶

Die einheitliche Form und Validierung der Betreuungsauskünfte werden von einem Kanton ausdrücklich begrüsst, da dies die Gefahr für gefälschte Auszüge vermindere.¹⁶⁷ Angesprochen wird von einem anderen Kanton jedoch die Frage, wer für die Einreichung einer Strafanzeige im Falle einer Fälschung zuständig sei.¹⁶⁸

Ein Kanton regt die Prüfung der weiteren Erhöhung der inhaltlichen Aussagekraft von Betreuungsauskünften an, namentlich soll erwähnt werden, ob es sich um erstmalig in Betreuung gesetzte Schulden oder um nochmals in Betreuung gesetzte alte Schulden handelt.¹⁶⁹

¹⁶⁰ FRC S. 3.

¹⁶¹ BL S. 2.

¹⁶² VD Anhang S. 3.

¹⁶³ BE S. 3.

¹⁶⁴ ZH S. 4.

¹⁶⁵ KSZH S. 3 mit entsprechendem Formulierungsvorschlag.

¹⁶⁶ privatim S. 4.

¹⁶⁷ ZH S. 4.

¹⁶⁸ VS S. 1.

¹⁶⁹ ZH S. 5.

24.065 – Konsultation zur schweizweiten Betriebsauskunft

4.5 Weitere angesprochene Punkte

3 Teilnehmende finden, dass die Gebühren für den schweizweiten Auszug dem Niveau vergleichbarer amtlicher Bescheinigungen, wie namentlich einer Wohnsitzbestätigung oder einem Strafregisterauszug, entspricht.¹⁷⁰

Eine Organisation verlangt eine Begrenzung der Dauer der Auskünfte auf die letzten drei statt wie heute fünf Jahre, da mit dem Projekt der schweizweiten Betriebsauskunft im Gegenzug der Aufwand zur Erlangung von Auskünften reduziert werde; alternativ sei auch eine Einschränkung der Interessen für Drittauskünfte denkbar.¹⁷¹

Eine Organisation wirft die Frage auf, ob angesichts zunehmender Betrugsfälle, insbesondere online, nicht auch die Erleichterung der Voraussetzung für die Erlangung einer Drittauskunft geprüft werden soll.¹⁷²

5 Einsichtnahme

Die Konsultationsunterlagen, und nach Kenntnisnahme durch die Kommission, die Stellungnahmen der Konsultationsteilnehmenden und der Ergebnisbericht sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Kommission zugänglich.

¹⁷⁰ TI S. 1 f.; KBK S. 2; VZBK S. 2.

¹⁷¹ Schuldenberatung S. 1.

¹⁷² FRC S. 3.

Verzeichnis der Eingaben**Liste des organismes ayant répondu****Elenco dei partecipanti****Kantone / Cantons / Cantoni**

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

Casafair	Casafair HabitatDurable
Creditreform	Schweizerischer Verband Creditreform Gen Union Suisse Creditreform SCoop Unione Svizzera Creditreform SCoop
Economiesuisse	economiesuisse
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB) Préposé fédéral à la protection des données et à la transparence (PFPDT) Incaricato federale della protezione dei dati e della trasparenza (IFPDT)

24.065 – Konsultation zur schweizweiten Betriebsauskunft

FRC	Fédération romande des consommateurs
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz Association Suisse des Propriétaires Fonciers Associazione Svizzera dei Proprietari Fondiari Associazion Svizra dals Proprietaris da Chasas
KBK	Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera Conferenza dals funcziunaris da scussiun e falliment da la Svizra
KSZH	Konferenz der Stadtammänner & Stadtamtsfrauen von Zürich
MV	Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz
privatim	Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten Conférence des Préposé(e) suisses à la protection des données Conferenza degli incaricati svizzeri per la protezione dei dati
Schuldenberatung	Schuldenberatung Schweiz Dettes Conseils Suisse
Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri Associazion da las Vischnancas Svizras
KFS	Konsumfinanzierung Schweiz Financement à la consommation Suisse Finanziamento al consumo Svizzera Swiss Consumer Finance
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
VZBK	Verband der zugerischen Betreibungs- und Konkursbeamten

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
CCDJP
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia et polizia
CDDGP